Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschland

(Sitzung vom 04. April 2019, Georgsmarienhütte)

Umgang mit Bildern von Kindern und Jugendlichen

Mit Beschluss vom 4. April 2019 ist der Beschluss der Konferenz der Diözesandatenschutzkonferenz vom 18. April 2018 („Veröffentlichung von Fotos von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren“) aufgehoben worden. Und wird durch den nachfolgenden Beschluss ersetzt:

1. Erhebung und Speicherung von Bildern

Für die Rechtmäßigkeit der Erhebung und Speicherung von Bildern von Kindern und Jugendlichen ist es nicht zwingend erforderlich, dass eine Einwilligung der Sorgeberechtigten vorliegen muss. Rechtsgrundlage für die Erhebung und Speicherung von Bildern kann auch - nach erfolgter Abwägung - das berechtigte Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG sein.

Grundsätzlich kann nicht ausgeschlossen werden, dass Bilder von Kindern und Jugendlichen auch im Rahmen des berechtigten Interesses nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG erhoben und gespeichert können.

Das berechtigte Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG erfordert in jedem Fall eine Interessenabwägung zwischen dem berechtigten Interesse des Verantwortlichen oder eines Dritten an der Erhebung und Speicherung der Bilder und dem Interesse bzw. den Grundrechten und Grundfreiheiten der betroffenen Personen. Sofern das Interesse des Verantwortlichen oder des Dritten an der Erhebung und Speicherung der Bilder überwiegt, ist die Datenverarbeitung auch zulässig. Die Interessenabwägung ist vor der Erhebung und Speicherung von Bildern durchzuführen und unterliegt der vollständigen aufsichtsbehördlichen Kontrolle.

Da es sich um Bilder von Kindern und Jugendlichen handelt, sind deren Interessen besonderes zu werten und zu berücksichtigen. Relevant können hier insbesondere Merkmale wie z.B. das Alter des betroffenen Kindes, der Zweck der Verarbeitung oder die Gruppengröße, aber auch die Eingriffsintensität sowie die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Schadens sein.

Die durch den Verantwortlichen durchgeführte Interessenabwägung unter besonderer Berücksichtigung der Interessen der Minderjährigen ist auf Anforderung der Datenschutzaufsichtsbehörde nachzuweisen.

Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der katholischen Kirche Deutschland
c/o Katholisches Datenschutzzentrum (KdöR), Brackeler Hellweg 144, 44309 Dortmund
Email: ddsb@kdsz.de, Tel. 0231 / 138 985 – 0; Fax 0231 / 138 985 - 22

2. Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung

Für den Fall, dass die Bilder durch eine Übermittlung/Verbreitung verarbeitet werden sollen, ist es in der Regel erforderlich, dass die Sorgeberechtigten einwilligen.

Ausnahmen können sich dann ergeben, wenn ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG vorliegt. Im Rahmen der durchzuführenden Interessenabwägung können die Grundsätze des § 23 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie herangezogen werden.

a) Einwilligung

Die Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von personenbezogenen Daten (hier konkret die Bilder von Kindern und Jugendlichen) ist in der Regel nur mit einer Einwilligung der Sorgeberechtigten zulässig. Die Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung umfasst jeden Vorgang, durch den andere Personen, Stellen, Behörden oder Einrichtungen Kenntnis von den personenbezogenen Daten erlangen oder erlangen können. Konkret bedeutet dies, dass jede Herausgabe von personenbezogenen Daten aus der jeweiligen Einrichtung an bspw. Eltern, Presse, Internetseite, o.ä. eine Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung darstellt.

Die Konferenz der Diözesandatenschutzbeauftragten der Katholischen Kirche Deutschlands sehen es als ausreichend an, wenn die Einwilligung für konkret benannte Veranstaltungen vor bzw. bei Beginn des Schul- oder Kitajahres für das jeweilige Jahr eingeholt wird. Die Einwilligung kann entweder unmittelbar im Anmeldeprozess oder am ersten Schul- oder Kitatag eingeholt werden.

Das Erfordernis, dass das konkrete Bild im Zeitpunkt der Unterzeichnung der Einwilligungserklärung vorliegen soll, entfällt.

b) Berechtigtes Interesse

Ausnahmen zur Einwilligung können sich dann ergeben, wenn ein berechtigtes Interesse nach § 6 Abs. 1 lit. g) KDG vorliegt. Auch hier ist eine Interessenabwägung zwingend erforderlich (s. Punkt 1). Insbesondere sind aufgrund der spezifischen Gefahren einer Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung die Interessen der Kinder und Jugendlichen besonders zu berücksichtigen. Je größer der (un-)bekannte Personenkreis ist, der von den Bildern Kenntnis nimmt oder Kenntnis nehmen kann, desto höher und intensiver ist der Eingriff in die Interessen oder die Grundrechte und Grundfreiheiten der Kinder und Jugendlichen. Im Rahmen der Interessenabwägung können die Grundsätze des § 23 Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie herangezogen werden.

Eine Dokumentation der durchgeführten Interessenabwägung ist auch auf Anforderung der Datenschutzaufsichtsbehörde nachzuweisen.

3. Grundsätzlicher Hinweis

Sofern der jeweilige Verantwortliche beabsichtigt, die Bilder aufgrund einer Einwilligung zu verarbeiten und die betroffene Person die Einwilligung nicht erklärt, nicht wirksam erklärt oder

widerrufen hat, so ist ein Rückgriff auf das berechtigte Interesse oder eine andere Rechtsgrundlage ausgeschlossen.

4. Informations- und Transparenzpflichten

Sowohl bei der Erhebung und Speicherung als auch bei der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von Bildern sind die Informationspflichten nach dem KDG einzuhalten. Während die Informationspflichten bei der Erhebung und Speicherung sowie bei der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung aufgrund einer Einwilligung keine Besonderheiten aufweisen, sind bei der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung aufgrund des berechtigten Interesses einige Punkte zu beachten.

Wenn bei Aufzügen, bei Veranstaltungen oder ähnlichen Ereignissen eine unüberschaubar große Menge von Menschen fotografiert wird, ist es naheliegend, dass die Verarbeitung der Daten derjenigen, die als „Beiwerk“ abgelichtet werden, nicht mit deren Kenntnis erfolgt. Die insoweit vorhandene Informationspflicht kann aber nach § 15 Abs. 4 l KDG zurücktreten, wenn sich die Erteilung der Information aufgrund der unüberschaubaren Menge der Betroffenen als unmöglich erweist oder einen unverhältnismäßig großen Aufwand erforderlich machen würde.

Bei der Beurteilung sind jeweils die Umstände des Einzelfalls maßgeblich. Es gilt also keineswegs generell, dass die Informationspflichten zurücktreten. Abhängig vom tatsächlichen Bild kann es auch beim Fotografieren von Sehenswürdigkeiten oder Veranstaltungen mit einem vertretbaren Aufwand möglich sein, die Informationspflichten nach § 15 KDG bei der Erhebung der personenbezogenen Daten zu erfüllen. Dies hat zur Folge, dass die vorgenannte Ausnahme nicht eintreten kann.

Die Informationserteilung muss auch nicht zwangsläufig durch den Fotografen erfolgen. Bei Veranstaltungen ist es beispielsweise möglich, dass der Verantwortliche die Teilnehmer über die Anfertigung und die Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von Fotografien informiert. Ist eine solche Information aufgrund der Struktur der Veranstaltung von vorneherein unmöglich, spricht vieles dafür, dass die Erfüllung der Informationspflichten einen unverhältnismäßig großen Aufwand erfordern würde (vgl. § 15 Abs. 4 KDG).

Wenn die Umstände des Einzelfalls so sind, dass aus den genannten Gründen eine Informationspflicht zurücktreten kann, ist es dem Fotografen nicht zumutbar, im Nachhinein die von seinen Aufnahmen erfassten Personen zu identifizieren, um ihnen die nach dem kirchlichen Datenschutzgesetz grundsätzlich zustehenden Informationen zukommen zu lassen. Nach § 13 KDG ist er nicht verpflichtet, zur Einhaltung dieses Gesetzes zusätzliche Informationen aufzubewahren, einzuholen oder zu verarbeiten, um die betroffenen Personen zu informieren.

Wird demgegenüber eine überschaubare Menge von Personen fotografiert, ist der Verantwortliche natürlich verpflichtet, seinen Informationspflichten nach §§ 14-16 KDG nachzukommen.

Diese Bewertung des Umgangs insbesondere mit der Verarbeitung durch Übermittlung/Verbreitung von Fotos versteht sich als eine Erläuterung, welche ergänzt werden kann.

Georgsmarienhütte, 04.04.2019